

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 73/10 B

L 19 AS 21/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 63 AS 3317/05 (SG Berlin)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

..... ,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2010
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der 1956 geborene Kläger zu 1, die 1959 geborene Klägerin zu 2, seine Ehefrau, und der 1987 geborene Kläger zu 3, ihr gemeinsamer Sohn, leben in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie bezogen in der Zeit von Januar bis April 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Beklagte hatte diese Leistungen mit Bescheid vom 11.2.2005 bewilligt und den Bewilligungsbescheid zusammen mit einem weiteren Bescheid der Agentur für Arbeit Berlin Nord vom 10.1.2005 an die Kläger versandt, wonach die Leistung "weiterhin als Darlehen" erbracht werde. Widerspruch und Klage gerichtet darauf, die Leistungen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Leistungen zu gewähren, blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 20.4.2005; Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1.11.2005*). Mit ihrer Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg haben die - anwaltlich nicht vertreten gewesenen - Kläger weiterhin geltend gemacht, die Leistungen seien nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Leistungen zu gewähren. Die Verwertung des in Rede stehenden Vermögens sei nicht möglich und unzumutbar. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 28.4.2010 haben sie in der Sache die Änderung der Bescheide vom 10.2.2005 (gemeint ist 10.1.2005) und vom 11.2.2005 und die Verpflichtung des Beklagten gerichtet auf Gewährung der Leistung als Zuschuss statt als Darlehen beantragt. Die Berufung hat das LSG mit Urteil vom selben Tage zurückgewiesen. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt, die Kläger könnten aus der nur verwaltungs- und programmtechnischen Teilung in einen "Darlehensbescheid" und einen Leistungsbescheid nichts für ihr Begehren herleiten. Hierfür gebe insbesondere eine Auslegung nach dem Empfängerhorizont nichts her, denn die Kläger hätten nach dem Inhalt des Widerspruchsschreibens die Verwaltungsentscheidung genau dahin verstanden, dass der Beklagte eine Leistungsgewährung als Zuschuss ablehne. Wegen einzusetzendem Vermögen der Klägerin zu 2 habe Hilfebedürftigkeit nicht vorgelegen, sodass lediglich wegen der nicht sofort möglichen Verwertbarkeit des Guthabens aus einer Lebensversicherung der Beklagte zu Recht Leistungen darlehensweise gewährt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie machen eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht aus § 106 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des Gebots zur sachgerechten Auslegung der gestellten Anträge (§ 123 SGG) geltend. Ihrem Vorbringen sei zu entnehmen gewesen, dass sie von der Nichtigkeit des Bescheides vom 10.1.2005 ausgegangen seien. Damit hätte sich für das Gericht aufdrängen müssen, dass ihr Begehren dahin zu verstehen war, dass (hauptsächlich oder zumindest hilfsweise) auch beantragt werde die Feststellung, dass die mit Bescheid vom 11.2.2005 gewährte Leistung eine



Beihilfe sei. Neben diesem Verfahrensmangel werfe der Rechtsstreit auch folgende grundsätzliche Frage zur Auslegung des § 123 SGG auf:

"Enthält die Verpflichtungsklage als Minus einen Feststellungsantrag, dass die Leistung, deren Bewilligung beantragt ist, bereits bewilligt ist oder handelt es sich bei der Verpflichtungsklage auf Verurteilung der Behörde zur Bewilligung einer Leistung und der Klage auf Feststellung, dass diese bereits bewilligt ist, um ein aliud?"

- 3 Missverständlich abgefasste Bescheide gehörten im Bereich des SGB II zur Tagesordnung, sodass insbesondere anwaltlich nicht vertretene Kläger häufig nicht erkennen könnten, dass ihnen das eigentlich Gewollte bereits bewilligt worden sei und es lediglich einer entsprechenden Feststellung durch das Gericht bedürfe. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage fehle. Ein Verständnis des § 123 SGG, wonach in der Klage auf Erlass eines Bewilligungsbescheides auch der Feststellungsantrag stecke, dass das Begehrte bereits bewilligt sei, erscheine durchaus möglich.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG nicht in der gebotenen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 6 Diesen Anforderungen an die Beschwerdebegründung wird der Vortrag der Kläger nicht gerecht. Es wird insbesondere nicht erkennbar, welche rechtlichen Schlüsse im vorliegenden Revisionsverfahren daraus zu ziehen wären, dass das Begehren der Kläger statt als Gestaltungsklage als Feststellungsklage auszulegen wäre. Dazu hätte es ausgehend von dem Vorbringen der Kläger, der Verwaltungsakt vom 10.1.2005 sei nichtig, weitergehender Ausführungen zum Verhältnis der (vorliegend erhobenen) Anfechtungsklage gerichtet auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes (und der weitergehenden Verpflichtungsklage) zu einer



Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes bedurft sowie einer eingehenden Auseinandersetzung mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung (*vgl nur BSG SozR 1500 § 55 Nr 35*). Es fehlen ausreichende Darlegungen dazu, inwieweit Rechtsfragen grundsätzlicher Art in diesem Zusammenhang noch nicht geklärt sind. Es ist ferner die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen im vorliegenden Verfahren nicht dargelegt. Weshalb auf Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts bei Auslegung des klägerischen Begehrens als Feststellungsklage diese Klage - anders als die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage - Erfolg gehabt hätte, bleibt unklar. Soweit die Kläger offenbar meinen, das LSG habe verkannt, der angefochtene Bescheid vom 10.1.2005 sei nicht (nur) rechtswidrig, sondern (darüber hinausgehend) nichtig gewesen, sind - über den Einzelfall hinaus - klärungsbedürftige Rechtsfragen insoweit weder dargetan noch erkennbar.

- 7 Aus den genannten Gründen ist die Nichtzulassungsbeschwerde auch unzulässig, soweit die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Es ist aber von den Klägern nicht dargelegt, weshalb ein von ihnen angemahnter Hinweis des Gerichts (§ 106 SGG) auf Stellung des von ihnen (nunmehr) als zutreffend angesehenen Antrages in der Sache zum Erfolg verholfen hätte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 193 SGG.

